

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 100.

Mittwoch, den 13. Dezember

1916.

Ämtlicher Teil.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß nach der Bundesratsbekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 640, Kreisblatt Nr. 99)

1. Kartoffelerzeuger an Kartoffeln der eigenen Ernte für sich und für jeden Angehörigen ihrer Wirtschaft auf den Tag und Kopf bis zum 31. Dezember 1916 höchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund, vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 höchstens 1 Pfund, vom 1. März 1917 bis 20. Juli 1917 höchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund verwenden dürfen.

An Deputanten und andere Naturalberechtigte dürfen Kartoffeln nur in diesem Umfange ausgegeben werden.

2. Nicht zu den Kartoffelerzeugern gehörige Personen dürfen an Kartoffeln für sich und für jeden Angehörigen ihrer Wirtschaft auf den Tag und Kopf verwenden bis zum 31. Dezember 1916 höchstens 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 bis 20. Juli 1917 höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund.

Befinden sich solche Personen in Besitz größerer Kartoffelvorräte, als sie verbrauchen dürfen, so haben sie den Ueberschuß an den Kommunalverband abzuliefern.

Soweit sie Schwearbeiter sind, erhalten diese Personen auf Antrag eine tägliche Zulage

bis zum 31. Dezember 1916 von höchstens 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab von höchstens $1\frac{1}{4}$ Pfund.

3. Die Verfütterung von Kartoffeln ist nur in dem durch § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 zugelassenen Umfange gestattet.

Lissa, den 12. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung des Warenumsatzkempels
für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Errichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Land- und Gutsbezirken des Kreises Lissa sowie in den Städten Reisen, Schweikau und Storchneß aufgefördert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der Kreisgemeindefasse schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag nicht

festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 3000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbrude zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle, den Distriktskommissaren und den Magistraten der Städte sowie bei der Kreisgemeindefasse kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind. Ohne Antrag werden den Steuerpflichtigen Vordrucke zur Anmeldung nicht zugesandt werden.

Für Betriebshaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mark zurückbleibt, empfiehlt es sich, der oben erwähnten Fasse eine die Nichterreichung begründende Mitteilung zu machen.

Lissa, den 9. Dezember 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Lissa.
von Kardorff, Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Verpflichteten zur Erfüllung der Anmeldepflicht anzuhalten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß auch alle Landwirte für ihre Lieferungen an Getreide, Pferde, Vieh, Fühner, Eier, Milch, Butter, Käse, Gemüse, Obst, Fische, Holz usw. die Stempelabgabe zu entrichten haben, sofern der Gesamtbetrag der empfangenen Zahlungen 3000 Mark jährlich übersteigt. Erstmals ist die Abgabe zu entrichten für sämtliche in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1916 fallenden Zahlungen für Lieferungen, auch für solche, die vor dem 1. 10. 1916 erfolgt sind. Wer regelrecht Buch führt, wird leicht den Gesamtbetrag der Zahlungen feststellen können, wer dies nicht tut, muß Schätzung vornehmen, die leicht zu Nachteilen für ihn führen kann. Deshalb sollte jeder Landwirt die für alle solche Lieferungen vom 1. Oktober 1916 ab eingegangenen Zahlungen in ein Buch einschreiben, und zwar auch die Zahlungen, welche die Frau z. B. für Fühner, Eier und Gemüse, vereinnahmt hat. Wenn der Gesamtbetrag dieser Zahlungen bis 31. Dezember 1916: 750 Mk. gleich $\frac{1}{4}$ von 3000 Mk. übersteigt, so ist dieser Betrag bis zum 30. Januar 1917 anzumelden und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten. Wer solche Eintragungen nicht gemacht hat und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung fehlen, der hat unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Abgabe zu entrichten. Die Steuerstelle kann diese Schätzung beanstanden, ihrerseits eine Schätzung vornehmen und danach die Abgabe erheben. Da es sehr schwer sein wird, den Gesamtbetrag der Zahlungen zuverlässig zu schätzen und die Richtigkeit solcher Schätzung zu beweisen, so muß eindringlich das Eintragen aller Zahlungen in ein Buch empfohlen werden. Dieses Buch ist auf Anforderung der Steuerstelle vorzulegen und 5 Jahre lang aufzubewahren.

Lissa, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Kardorff, Landrat.

Unter den Pferden des Wäckermeisters Felician Wiedzyński ist die Räude ausgebrochen.

Storchneß, den 1. Dezember 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Brandt

Bekanntmachung über Kohlrüben.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wurken, Bodenkohlrabi, Stedrlüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsass-Lothringens stehen.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von den rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter der Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Übernahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5.

Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6.

Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverwerbe durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Enteignung.

§ 9.

Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebertragung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blatts, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Rührung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebnahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

§ 12.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übergeben hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14.

Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16.

Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lageräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung an-

zusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 21.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, versüßert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
 2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
 3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 8) pflichtwidrig unterläßt;
 4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
 5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbruchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Am 1. Oktober 1916 ist das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 639) in Kraft getreten.

Von der Abgabe werden die meisten Handel- und Gewerbetreibenden, wozu auch Landwirte zählen, betroffen. Diese werden gut tun, ihre Geschäftsbücher so abzuändern, daß sie am Jahreschluß leicht übersehen können, welche Zahlungen dem Umsatzstempel unterliegen. Es ist deshalb von großer Bedeutung, sich schon jetzt über die Grundzüge des Gesetzes zu unterrichten. Deshalb mache ich auf folgendes aufmerksam:

A. Tarif Nr. 10.

Bekennung des gewerblichen Warenumsatzes.

Es unterliegen die Warenumsätze, bezw. die Anmeldungen der Gewerbetreibenden (§ 76) über bezahlte Warenlieferungen einem Steuerfah von 1 vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark.

Zusätze:

1. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen.

2. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Uebertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und andere Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.

3. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus vom ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.

4. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.

5. Wird die Ware durch Konossement, Adeschein oder Bagerschein übertragen, so gilt nur die Uebertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers als Warenlieferung.

Befreit sind:

1. Lieferungen von Gold in Barren;

2. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollauslandes sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats (vergl. § 153 der Ausführungsbestimmungen);

3. Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland;

4. Lieferungen von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

B. Gesetz. § 76—83.

1. § 76 Absatz 1: Wer im Inlande ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen 30 Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat.

Die Aufstellung ist danach in jedem Januar für das verfloßene Kalenderjahr anzufertigen und der Steuerstelle bezw. Kasse einzureichen.

Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschluß bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83a zu entrichten.

2. § 76 Absatz 2: Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerbsbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inlande abgesetzt sind. Die Gewerbemäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.

Danach sind auch die Umsätze der städtischen und ländlichen Konsumvereine, der Beamteneinkaufsvereine usw. steuerpflichtig.

3. Zu § 76 Absatz 3: Für die Anmeldungen dient der vorgeschriebene amtliche Vordruck.

Die Anmeldung hat von juristischen Personen bei der Kreisgemeindefasse zu erfolgen. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen zuständig.

Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebes maßgebend. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitz im Inland hat oder wenn der Betrieb mehreren Personen mit verschiedenem Wohnsitz gehört.

4. Zu § 77: Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Kreisgemeindefasse bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen oder der Lieferungen (§ 81 des Ges.) nach dem Ergebnis der Steuerfestsetzung 200 000 Mark überstiegen, so ist auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Abgabe innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des 1., 2. und 3. Vierteljahres eine Abschlagszahlung von je 20 v. H. der für das vorhergehende Jahr festgesetzten Abgabe unaufgefordert zu leisten.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

Die Abgabe ist erstmalig im Januar 1917 für die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 erfolgten Zahlungen zu entrichten.

Für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1917 ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abschlagszahlungen und deren Bemessung der Gesamtbetrag der Zahlungen oder Lieferungen im Kalenderjahr 1916 maßgebend.

5. § 78. Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

6. § 79. Ist der Betriebsinhaber nicht im Stande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrags fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

7. § 81. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, anstelle der in den Steuerzeitraum (§ 76 Abs. 1) erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraums erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ist von diesem Recht einmal Gebrauch gemacht, so kann er hiervon nur mit Genehmigung der Direktivbehörde (Oberzolldirektion) und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen.

8. § 83. Die im § 76 bezeichneten Gewerbetreibenden haben ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetrieb empfangenen Empfangsbekanntnisse 5 Jahre lang, vom Schlusse des Jahres, in welchem die Angabe entrichtet ist, aufzubewahren.

9. § 83a. Besteuerung der nicht gewerblichen einzelnen Umsätze. Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 Mark, die nicht im Betriebe eines inländischen Gewerbes (§ 77) erfolgt, im Inlande Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlungen binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen (Quittungszwang) und mit eins vom Tausend des Betrages der Zahlung zu versteuern. Die Vorschriften der Tarifnummer 10 finden entsprechende Anwendung.

Befreit sind Zahlungen für Waren, die im Wege der Zwangsvollstreckung übertragen werden. Bei Teilzahlungen ist ein versteuertes Empfangsbekanntnis über den Gesamtbetrag der bezahlten Schuld bei der letzten Teilzahlung zu erteilen.

Ist die Entrichtung der Abgabe von dem Empfänger der Zahlung unterlassen worden, so ist die Abgabe vom Empfänger des Empfangsbekanntnisses binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekanntnisses zu entrichten.

Unterbleibt die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses, obgleich eine Verpflichtung dazu bestand, so tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein.

10. In § 83b. Die Verpflichtung zur Abgabe-Entrichtung im Falle des § 83a wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken. Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Postanstalten. Die Stempelmarken sind nach den Bestimmungen des § 1641 der Ausführungsbestimmungen zu entwerfen.

11. § 83c. Wer den §§ 76, 77, 79 Abs. 1, 81, 83a zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen (§ 81) wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem 20-fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 3000 Mark ein.

Wer den Vorschriften des § 83 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu bestrafen.

Bissa, den 9. Dezember 1916.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Nachdem das Statut für die Wassergenossenschaft Pawlowitz genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus

- einem Vorsteher,
- einem stellvertretenden Vorsteher und Beisitzer,
- zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,
- zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts sowie zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Donnerstag, den 28. Dezember 1916, mittags 12 Uhr im neuen katholischen Schulhause zu Pawlowitz eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Der bereits auf Donnerstag den 14. d. Mts. in der gleichen Sache anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Bissa, den 7. Dezember 1916.
Der Landrat.
von Kardorff.

Im Jahre 1917 wird der Gerichtstag in Storchneß im Gasthause Reich an folgenden Tagen abgehalten:

- am 23. Januar,
- " 20. Februar,
- " 20. März,
- " 24. April,
- " 22. Mai,
- " 19. Juni,
- " 10. Juli,
- " 18. September,
- " 23. Oktober,
- " 20. November,
- " 18. Dezember.

Bissa, den 24. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

Der Reichsanzler im Reichstag über Friedensvorschläge der verbündeten Mittelmächte.

W.B. Berlin, 12. Dezember.

Wie der Reichsanzler im Reichstag mitteilte, haben die Staaten des Vierbundes heute an die diplomatischen Vertreter der mit dem Schutze ihrer Staatsangehörigen betrauten Staaten zur Uebermittlung an die feindlichen Mächte gleichlautende Noten gerichtet mit dem Vorschlage, in Friedensverhandlungen einzutreten.

In der Note heißt es:

Die Vorschläge, die die Verbündeten zu den Verhandlungen mitbringen werden, bilden nach deren Ueberzeugung eine geeignete Grundlage für die Herstellung eines dauerhaften Friedens.

Wenn trotz dieses Angebots der Kampf fort dauern sollte, sind die verbündeten Mächte entschlossen, ihn bis zum siegreichen Ende zu führen, lehnen aber feierlich jede Verantwortung dafür ab.

Der Kaiser an Heer und Flotte.

W.B. Berlin, 12. Dezember. Amtlich. Se. Majestät der Kaiser hat folgenden Armeebefehl erlassen:

Soldaten!

In dem Gefühl des Sieges, den Ihr durch Eure Tapferkeit errungen habt, haben Ich und die Herrscher der treu verbündeten Staaten den Feinden ein Friedensangebot gemacht.

Ob das damit verbundene Ziel erreicht wird, bleibt dahingestellt.

Ihr habt weiterhin mit der größten Hingabe dem Feinde standzuhalten und ihn zu schlagen.

Großes Hauptquartier, 12. Dezemb. r 1916.

Wilhelm I. R.

An das deutsche Heer.

Vorstehende Order ist auch an die Kaiserliche Marine gerichtet mit nachstehendem Anhang:

Diese Order richtet sich auch an Meine Marine, die alle ihre Kräfte treu und wirkungsvoll eingesetzt hat in dem gemeinsamen Kampfe.

Wilhelm I. R.

Die Einschränkung des öffentlichen Verkehrs.

Die gestern vom Bundesrat beschlossene und mit Ausnahme des § 2 am Freitag in Kraft tretende Verordnung über die Erparnis von Brennstoffen usw. besagt:

§ 1. Jede Art von Lichtreklame ist verboten, ebenso die Erleuchtung von Firmennamen an Läden, Gasthäusern, Theatern usw.

§ 2. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Lebensmittel- und Zeitungs-Verkaufsstellen.

§ 3. Gastwirtschaften, Kaffees, Theater, Lichtspielhäuser sowie öffentliche Vergnügungsorte aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das Gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden. Die Behörden können in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, gestatten.

§ 4. Die Beleuchtung der Schaufenster, Läden usw. ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das Gleiche gilt für Gastwirtschaften usw. Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 5. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken.

§ 6. Die elektrischen Straßenbahnen haben ihren Betrieb so weit wie möglich einzuschränken.

§ 7. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

§ 8. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.